

Inhaltsverzeichnis

Satzung des BC-Singen vom 27.04.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Verbandsmitgliedschaft	2/3
§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Ende der Vereinsmitgliedschaft	3
§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder	4
§ 7 Pflichten der Vereinsmitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4/5
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	5/6
§ 12 Kassenprüfer	6
§ 13 Satzungsänderung	6
§ 14 Vereinsauflösung	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Satzung des Bridgeclubs Singen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bridgeclub Singen“ (BC-Singen).
- 2) Er hat seinen Spielort in Rielasingen bei Singen am Htw., wo die Clubturniere und die meisten Aktivitäten stattfinden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der BC-Singen, nachfolgend „Verein“ genannt, hat den Zweck den Bridgesport nach international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung auch Lern-, Spiel-, oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten und das Bridgespielen als Turnierbridge im Rahmen des Vereins oder zusammen mit anderen Bridgevereinen oder -Clubs zu organisieren und durchzuführen. Gelegentlich werden besondere Veranstaltungen oder gemeinsame Reisen, bei denen auch Bridge gespielt wird, veranstaltet.
- 2) Rechtsstatus des Vereins
Der BC-Singen ist ein „nichteingetragener Verein“. Er verfolgt keine wirtschaftlich gewinnorientierten Interessen. Eine „Gemeinnützigkeit“ ist nicht beantragt.
Rein rechtlich gesehen ist der Verein eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, d.h. alle Mitglieder (nicht nur der Vorstand) haften finanziell anteilig für den Verein. Finanzmittel, die dem Verein zufließen, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder halten keine Vermögensanteile am Verein und haben somit bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nach Kündigung oder Tod kein Anrecht auf eine anteilige Auszahlung aus dem Vermögen des Vereins. Anders verhält es sich bei einer Auflösung/ Liquidation des Vereins. Mitglieder des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich ohne Vergütung für den Verein tätig. Ihnen werden nur Ausgaben, die sie für den Verein getätigt haben, gegen Beleg ersetzt.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Bridgeverbands e.V. (DBV).
Die nachfolgenden Absätze gelten nur so lange, wie der BC-Singen dort Mitglied ist.
- 2) Der Verein erkennt die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an. Seine Organe sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Alle Rechte und Pflichten des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft im DBV ergeben, sind in §7 der Satzung des DBV beschrieben. Der Verein ist damit u.a. verpflichtet die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen und die vom DBV geforderten Beiträge an diesen zu entrichten.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.

- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht. D.h. der BC-Singen kann keine von den übergeordneten Rechten abweichenden oder widersprechenden Beschlüsse fassen oder Regeln festlegen.
- 5) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im DBV muß seitens des BC-Singen durch eine formgerechte Kündigung gemäß §6 der DBV-Satzung erfolgen.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich mit dem Antragsformular des BC-Singen beim Vorstand zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben, die geschäftsfähig ist. Eine Zweitmitgliedschaft ist im Antrag anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von mindestens 3 Monaten.

Bei Eintritt innerhalb des ersten Halbjahrs ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt innerhalb des dritten Jahresquartals der halbe. Gleiches gilt bei vorzeitigem Austritt vor dem Jahresende.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 5 Ende der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt (Kündigung durch das Vereinsmitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter), der schriftlich mindestens drei Monate vor Quartalsende erklärt werden muss.
- 2) Durch Ausschluss (Kündigung durch den Verein), der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Anordnung oder einem Beschluss des Vereins, des DBV oder seines Regionalverbands.
 - b) eine schweren Schädigung des Ansehens, des Vereinsfriedens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder Regionalverbands.
 - c) eines Rückstands von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate und wenn zuvor und keine vom Vorstand akzeptierte Begründung der Säumnis erfolgte.
 - d) über den Ausschluss/Kündigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung im Einzelnen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch zu erheben und einen Entscheid durch die Mitgliederversammlung zu fordern.
Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aufheben oder bestätigen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- 3) Nach dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum ausgeglichenem Wohl aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. -Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind. (siehe auch §3, Abs.4)
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich loyal, kooperativ und vereinsdienlich zu verhalten. Bei den vom BC-Singen veranstalteten Turnieren gilt die vom DBV herausgegebene, aktuell gültige Turnierordnung. Sie wird ggf. vom Turnierleiter durchgesetzt. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben helfend unterstützen. Der Verein erwartet ferner eine rege und nicht nur sporadische Teilnahme seiner Mitglieder an den Clubturnieren.
Eine überwiegende Nutzung der Vereinsmitgliedschaft als Mantel für vom Verein nicht unterstützte Aktivitäten außerhalb des Vereins kann zur Kündigung der Mitgliedschaft führen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Verband eingeforderten Jahresbeiträge bis zum 15. Februar des Kalenderjahres zu zahlen (siehe auch §5, Abs.2 c). Bei jedem Turnier wird ein sogenanntes „Spielgeld“ erhoben, wovon ein festgelegter Teilbetrag in die Vereinskasse geht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl des/der Kassenprüfers*in,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung von Vereinsbeiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - g) Beschluss oder Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung und Liquidation des Vereins.

- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Termin, Ort und die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern mündlich im Club, per E-Mail oder per Post bekannt gegeben. Der Vorstand kann eigene Anträge auf die Tagesordnung setzen. Mitglieder können allein oder als Gruppe Anträge stellen, die schriftlich oder per E-Mail einzureichen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als „dringlich“ anerkannt werden.
Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, können erörtert aber nicht beschlossen werden, denn sie müssen zuvor im Vorstand beraten und geprüft werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist schriftlich geheim abzustimmen.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins, er hat folgende Aufgaben:
- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu führen und zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
 - b) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
 - c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
 - d) wichtige Aufgaben werden von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam erarbeitet und schriftlich festgelegt.

- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden leiten eines der nachfolgenden Ressorts:
Ressort 1: Sportwart* in
Ressort 2: Kassenwart*in
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wer die Geschäfte des ausscheidenden Vorstands übernimmt.
- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine ständigen Vertreter.
Jeder ist für sein Ressort alleine zuständig, bzw. nach Absprache mit den anderen Vorstandmitgliedern vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfer*in

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres. Der/die Kassenprüfer*in, hat den Vorstand unverzüglich schriftlich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mündlich über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Der/die Kassenprüfer*in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er/Sie darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 13 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen.

§ 14 Vereinsauflösung

Auf einer Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder die Auflösung und Liquidation des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Über die vorliegende Fassung wird am 27.04.20 23 in der Mitgliederversammlung abgestimmt.